

schalk den Kreis der in die fromme Zwecksetzung Einbezogenen über die Vorfahren und Nachkommen auf die Getreuen des Königs und die Gefallenen der Sachsenkriege aus (St. 2750. 78. 2827. 53. 54. 63. 2935. 95a. 3369; vgl. auch die Osnabrücker Fälschungen St. 2808. 2814. 14a). In seinen letzten Dittaten liegt ihm die *stabilitas regni et imperii* besonders am Herzen (St. 2951. 55. 56). Bezeichnend ist bei dem Übergang von der Bitte des Empfängers zur *Dispositio* die Wendung *petitionem in petitionis effectum ducere* (St. 2774. 90. 2827. 52. 54. 62. 2936) oder *petitionem fieri adiudicare* (St. 2761. 62). Von der regelmäßigen *Dispositio* in antimetabolischer Form *tradendo firmavimus firmando tradidimus* wird an anderer Stelle die Rede sein. In der Bevollmächtigung des Empfängers zu rechtlich uneingeschränkter Verfügung über sein Geschenk erinnert Gottschalk gern daran, daß mit ihr aber ein zweckmäßiger Nutzen verbunden sein müsse (St. 2771. 74. 2807. 27. 54. 2907). Aus den wenigen Strafandrohungen des Notars sei als eigenartig nur die Tautologie für den Begriff des Zahlens genannt (*componere et solvere* St. 2845. 52. 57a; *componere et reddere* St. 2850. 51a. 88). Seine Corroborationen beginnen überwiegend *Cuius traditionis (o. ä.) testem cartam praesentem scribi iussimus*. Daneben tritt die alte Form mit der Einleitung *Et ut haec nostra traditio firma et inconvulsa omni aevo permaneat, hanc cartam inde conscribi iussimus* zurück. Wirkungsvoll ist der gern gewählte promulgationsartige Abschluß der *Corroboratio* *quam sigilli nostri impressione insignitam omnis tam futurae quam praesentis generationis notitiae reliquimus*. Die Datierung gestaltet Gottschalk namentlich späterhin gern selbständig, indem er an ihren Anfang *anno dominicae incarnationis* stellt, dem sich die Indiction nebst Tagesangabe mit oder ohne *data* sowie die Herrscherjahre anschließen. Für die *Apprecatio* gestattet er sich die größten Freiheiten, sofern er sie nicht überhaupt beiseite läßt.

In der Signumzeile und in der Datierung von St. 2760 (1073 Mai 20) verleiht Gottschalk dem König die Bezeichnung *humillimus et invictissimus*. Bei der königlichen Unterschrift der Urkunden St. 2761. 62. 70 (1073 Mai 23. Mai 24. 1074 Januar 18) begnügt er sich damit, Heinrich *humillimus* zu nennen. Diesem Beispiel folgt der Notar Adalbero A in den Diplomen St. 2768. 69